

# RS Vwgh 1998/9/1 98/05/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Das Vorbringen, daß nach erfolgter Änderung des Baubebauungsplanes der ohne Baubewilligung erfolgte Dachraumausbau, welcher aufgrund des Titelbescheides zu beseitigen sei, nachträglich baubehördlich bewilligt werden könnte, enthält keine wesentliche, die Unzulässigkeit der Vollstreckung nach sich ziehende wesentliche Sachverhaltsänderung. Zukünftige Änderungen der Rechtslage stellen keine Vorfrage iSd § 38 AVG dar (Hinweis E 29.4.1997, 97/05/0065).

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050138.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)